



SICHERHEITSDATENBLATT: Strukturputz für Keller Adam Matériaux®

Dieses Sicherheitsdatenblatt entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, chemische Bewertung, Zulassung und Beschränkungen (REACH).

Druckdatum: 01.07.2018

Versionsnummer: 2 DE

Letzte Überarbeitung: 12.05.2017

ABSCHNITT 1: IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES / DER MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS / UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikation

Strukturputz für Keller Adam Matériaux®

1.2. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes Hersteller / Vertreiber denen abgeraten wird

Masse des dekorativen Putzes (Mosaik) gebrauchsfertig für dekorative Beschichtungen mit dünner Schicht.

Verwendete Verwendungen:

Alle Verwendungen außer den oben angegebenen.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

* Hersteller / Vertreiber

Adam Matériaux

Rue de l'Europe 14

4280 Hannut

Belgique

Tel: +0800 18 089

E-mail: contact@adammatériaux.be

E-Mail der für die Sicherheitsdatenblätter zuständigen kompetenten Person:

contact@adammatériaux.be

1.4. Notrufnummer

100 ou 112 (Feuerwehr und Krankenwagen, dringende medizinische Hilfe)

Giftinformationszentrum: 070 245 245

ABSCHNITT 2: GEFAHRENERKENNUNG

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Die Einstufung des Gemisches nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Gemisch wird gemäß den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als gefährlich eingestuft.

2.2. Beschriften Sie Elemente

Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Nicht zutreffend.

H-Sätze, die die Art des Risikos angeben:

Nicht zutreffend.

P-Sätze, die auf Vorsichtsmaßnahmen hinweisen:

Nicht zutreffend.

2.3. Andere Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Daten nicht verfügbar.

SECTION 3: COMPOSITION / INFORMATION SUR LES COMPOSANTS

3.1 Substanzen

ist nicht anwendbar

3.2 Mischungen

Der Putz besteht aus einer Vormischung, die das Bindematerial und die Farbe Quarzstein ist. Die Vormischung ist ein Produkt auf wässriger Basis, das eine hydrophobe Acrylemulsion, modifizierte Cellulose und organische Hilfsstoffe enthält. Der Hauptbestandteil von farbigem Quarzstein ist Siliziumdioxid. Nach Angaben des Herstellers enthält das Gemisch keine Mengen gefährlicher Stoffe oberhalb der geltenden Grenzkonzentrationen.

2-Aminoethanol (Ethanolamin)

Gehalt: <0,1 Gew .-%.

Index Nr .: 603-030-00-8

CAS-Nr.: 141-43-5

EG-Nr.: 205-483-3

Registrierungsnummer: -

Einstufung nach den Kriterien unter (EG) Nr. 1272/2008:



Hautkorrosion
1B; H314 Gefahr



Akute Toxizität 4(*); H332
Akute Toxizität 4(*); H312
Akute Toxizität 4(*); H302

Abschnitt 16 enthält die vollständige Bedeutung der H-Sätze.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Ersten Hilfe

Einatmen

Kein besonderer Rat. Das Produkt ist beim Einatmen nicht gefährlich.

Hautkontakt

Ziehen Sie die Kleidung der Person aus, waschen Sie die exponierte Haut mit Wasser und Seife und spülen Sie sie anschließend mit Wasser ab. Waschen Sie freiliegende Kleidung und Schuhe vor der Wiederverwendung.

Augenkontakt

Entfernen Sie Kontaktlinsen sofort, falls vorhanden und einfach durchzuführen. Spülen Sie die Augen sofort mit reichlich fließendem Wasser aus (mindestens 15 Minuten), indem Sie das obere Augenlid anheben und das untere Augenlid absenken. Konsultieren Sie einen Arzt, wenn die Beschwerden weiterhin bestehen, z. B. Augenreizungen.

Verschlucken

Mund sofort mit Wasser auswaschen. Sofort einen Arzt aufsuchen. Ohne ärztlichen Rat kein Erbrechen herbeiführen. Zeigen Sie dieses technische Datenblatt oder seine Verpackung oder sein Etikett.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, sowohl akute als auch verzögerte

Expositionswege (potenziell):

Kontakt mit den Augen, mit der Haut.

Das Produkt wird bei akuter oder verzögerter Exposition nicht als gefährlich eingestuft. Siehe auch ABSCHNITT 11

4.3. Hinweis auf sofortige ärztliche Hilfe und besondere Behandlung erforderlich -

Indikationen für die medizinische Versorgung

-

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Das Produkt ist nicht brennbar. Bekämpfen Sie ein Feuer mit häufig verwendeten Löschmitteln - Wasserdüsenlöscher, Tetrachlorkohlenstofflöscher, Pulver- und Schaumlöscher, abhängig von der Nachbarschaft und den brennenden Materialien.

Ungeeignete Löschmittel: Abhängig von der Nachbarschaft und dem brennenden Material.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff oder das Gemisch

Im Brandfall können gefährliche Dämpfe und thermische Zersetzungsprodukte, einschließlich Kohlenmonoxid und Kohlendioxid, auftreten. Dämpfe, Gase und Dämpfe, die während eines Brandes entstehen, nicht einatmen. Siehe auch ABSCHNITT 9.

5.3. Ratschläge für Feuerwehrleute

Tragen Sie je nach Ausmaß des Feuers gasdichte Schutzkleidung und ein Atemschutzgerät mit unabhängiger Luftquelle, Schutzstiefel, Helme, Schutzanzüge usw. Siehe auch ABSCHNITT 9.

Zusätzliche Informationen:

Sammeln und entfernen Sie die gemäß den geltenden Vorschriften verwendeten Löschmittel. Lassen Sie keine verwendeten Löschmittel, kontaminiertes Wasser in die Kanalisation, das Oberflächen- und Grundwasser sowie in die Entwässerungssysteme gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTEN FREIGABE

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Verbieten Sie den unbefugten Zugriff auf die Kontaminationsstelle. Rutschgefahr.

Für diejenigen, die Hilfe leisten: Beachten Sie die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit. Kontamination von Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Geeignete persönliche Schutzkleidung tragen - siehe ABSCHNITT 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Lassen Sie das Produkt nicht in die Oberfläche, das Grundwasser und den Boden gelangen. Lassen Sie das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen. Schützen Sie die Beckengitter und Entwässerungsgruben. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in die Umwelt freigesetzt wird.

6.3. Methoden und Material zur Eindämmung und Reinigung

Gießen Sie saugfähiges Material (z. B. Sägemehl, trockener Sand, Erde oder anderes Material, das Flüssigkeiten absorbiert) auf größere Mengen des freigesetzten Produkts und sammeln Sie es in einem Abfallbehälter beschriftet. Spülen Sie die freigesetzten kleinen Mengen mit einem Wasserstrahl ab, der keine Kontamination von Oberflächenwasser und Grundwasser zulässt. Entfernen Sie Produktabfälle gemäß den Anweisungen in Abschnitt 13. Spülen Sie kontaminierte Flecken gegebenenfalls mit Wasser ab.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Schutzausrüstung und Kleidung - siehe ABSCHNITT 8.

Abfallbehandlung - siehe ABSCHNITT 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Beachten Sie die Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie bewährte Verfahren bei der Arbeit. Kontamination der Augen und der Haut vermeiden. Während des Aufbringens des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Lagern Sie keine Lebensmittel in Arbeitsbereichen.

Tipps zum Brand- und Explosionsschutz:

Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Inkompatibilitäten.

Lagern Sie das Produkt in den fest verschlossenen Originalbehältern. Vor Wärmequellen und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Vor Frost schützen. Nach dem Einfrieren kann das Produkt nicht mehr verwendet werden. Siehe auch ABSCHNITT 10.

Nicht mit Lebensmitteln oder Getränken aufbewahren.

7.3. Spezifische Endanwendung (en)

Siehe Unterabschnitt 1.2. Siehe auch Produktdatenblatt.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.1. Steuerparameter

Arbeitsplatzbedingte Expositionsgrenze gemäß den geltenden nationalen Vorschriften

2-Aminoethanol

Professionelle Konzentrationsgrenzen von 2-Aminoethanol

NDS - 2,5 mg / m³; NDSh - 7,5 mg / m³; NDSP - nicht angegeben

Indikative Grenzen für die berufliche Konzentration in der EU

NDS - 2,5 mg / m³; NDSh - 7,6 mg / m³ (15 Minuten); NDSP - nicht

angegeben Bestimmungsmethode:

PiMOŚP 1998 Beschwerden, Buch 19

Silica

Staub mit freiem (kristallinem) Siliciumdioxid zwischen 2% und 50% Gesamtstaub

NDS - 4 mg / m³; NDSh - nicht gehört NDSP - nicht reagiert

Atmungsaktiver Staub

NDS - 1 mg / m³; NDSh - nicht gehört NDSP - nicht reagiert

Staub, der freie (kristalline) Kieselsäureentwicklung, die mehr als 50% Gesamtstaubwirkung

NDS - 2 mg / m³; NDSh - nicht gehört NDSP - nicht reagiert

Atmungsaktiver Staub

NDS - 0,3 mg / m³; NDSh - nicht gehört NDSP - nicht reagiert

Bestimmungsmethode:

PN-91 / Z-04018/03 Schutz der Luftreinheit. Forschung zum Gehalt an frei kristalliner Kieselsäure.

Bestimmung von freiem kristallinem Siliciumdioxid in alveolengängigem Staub in Arbeitsbereichen mittels Infrarotlichtabsorptionsspektrometrie

PN-91 / Z-04018/04 Schutz der Luftreinheit. Forschung zum Gehalt an frei kristalliner Kieselsäure.

Bestimmung von freiem kristallinem Siliciumdioxid in Gesamt- und atembarem Staub in Gegenwart von Silikaten in Arbeitsbereichen nach der kolorimetrischen Methode

Staub

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN / PERSÖNLICHER SCHUTZ

Anderer ungiftiger Industriestaub - einschließlich Staub mit freiem kristallinem Siliciumdioxid von weniger als 2% - Gesamtstaub NDS - 10 mg / m³;

NDSch - nicht angegeben NDSP - nicht angegeben

Bestimmungsmethode:

PN-91 / Z-01001/01 Schutz der Luftreinheit. Wortschatz und Einheiten. Wortschatz und Einheiten in Bezug auf Aerosole und Staub.

PN-91 / Z-04030/05 Schutz der Luftreinheit. Forschung zum Staubgehalt. Bestimmung des Gesamtstaubs in Arbeitsbereichen nach der Filtrations- / Gewichtsmethode.

PN-91 / Z-04030/06 Schutz der Luftreinheit. Forschung zum Staubgehalt. Bestimmung von alveolengängigem Staub in Arbeitsbereichen nach der Filtrations- / Gewichtsmethode.

Nach Angaben des Herstellers enthält das Produkt keine nennenswerten Mengen anderer Materialien, deren Grenzwerte für die berufliche Exposition kontrolliert werden sollten.

Biologische Grenzwerte:

Nicht angegeben.

DNEL für den Stoff - Bestandteile des Produkts bei akuter und chronischer Exposition:

Nicht angegeben

PNEC für den Stoff - Bestandteile des Produkts für die aquatische Umwelt und biologische Kläranlagen:

Nicht angegeben.

8.2. Belichtungssteuerung



Sorgen Sie für ausreichende Belüftung in Arbeitsbereichen, insbesondere auf engstem Raum. Schutz der Atemwege: Gilt nicht, wenn das Produkt gemäß den Anweisungen verwendet wird.

Augenschutz:



Geeigneter Augenschutz, Schutzbrille, wenn die Gefahr einer direkten Exposition oder des Versprühens des Produkts besteht. Hautschutz an den Händen:



Tragen Sie geeignete Schutzhandschuhe, die gegen Produktstöße beständig sind, z. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen nicht nur von der Art des Materials ab, aus dem sie bestehen. Die Schutzdauer kann für verschiedene Hersteller von Handschuhen unterschiedlich sein. Für viele Die Schutzdauer von Handschuhen kann nicht genau geschätzt werden. Unter Berücksichtigung der Eigenschaften der vom Hersteller bereitgestellten Handschuhe sollte darauf geachtet werden, dass die Handschuhe beim Auftragen des Produkts ihre Schutzeigenschaften behalten. Wenden Sie sich bei der Auswahl von Schutzhandschuhen an einen Spezialisten.

Körperschutz:

Tragen Sie bei beruflicher Exposition geeignete Schutzkleidung, Schutzschürzen und Schutzstiefel. Lassen Sie sich bei der Auswahl eines geeigneten Körperschutzes von einem Spezialisten beraten.

Allgemeine Hinweise:

Siehe auch ABSCHNITT 7. Für ausreichende Belüftung sorgen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Waschen Sie Ihre Hände vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit. Waschen Sie kontaminierte Handschuhe, bevor Sie sie anziehen

zurückziehen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit der Haut vermeiden. Von Augen fernhalten. In der Nähe des Arbeitsbereichs haben Sie Zugang zu einer Wasserstelle mit einer Industriedusche und einer Augenspülstation.

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSKONTROLLEN / PERSÖNLICHER SCHUTZ

8.3. Umweltausstellung

Von Oberflächenwasser und Abwasserkanälen fernhalten.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften. Aussehen:

Flüssigkeit

Farbe:

Weißes oder gemischtes Modell.

Geruch:

Spezifisch - süß.

Geruchsschwelle:

Nicht angegeben.

Seuil d'odeur:

Nicht angegeben.

pH:

7 - 9

Dicke:

Ca. 1600 kg / m³.

Siedepunkt:

Ca. 100 ° C (für das Bindematerial)

Haltepunkt:

Nicht zutreffend.

Löslichkeit (en):

- -

Dampfdruck:

-

9.2. Sonstige Angaben

-

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Zu vermeidende Bedingungen:

Vor Frost schützen.

10.2. Inkompatible Materialien

Nicht bekannt.

10.3. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Unbekannt, wenn es gemäß den Anweisungen angewendet und gelagert wird. Siehe auch Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Informationen zu toxikologischen Wirkungen

Nicht zutreffend

11.2 Mischen

Relevante Gefahrenklassen

a) Akute Toxizität

Für das Produkt sind keine experimentellen Daten verfügbar.

Das Produkt wird unter akuten Expositionsbedingungen nicht als gefährlich eingestuft.

b) Hautkorrosion / -reizung

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

c) Schwere Augenschäden / Augenreizungen

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

d) Atem- oder Hautgefühl

Für das Produkt liegen keine experimentellen Daten vor. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

e) Keimzellmutagenität

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

f) Karzinogenität

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

h) STOT-wiederholte Exposition

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

i) Aspirationsgefahr:

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Das Produkt ist in dieser Klasse nicht als gefährlich eingestuft.

Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition
Expositionswege: Kontakt mit Haut oder Augen.

Das Produkt wird unter akuten oder chronischen Expositionsbedingungen nicht als gefährlich eingestuft.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar. Mit der Berechnungsmethode wird das Produkt nicht als umweltgefährdend eingestuft.

Lassen Sie das Produkt nicht in die Umwelt gelangen. Lassen Sie das Produkt nicht in die Kanalisation gelangen und lassen Sie das Oberflächenwasser und den Boden nicht kontaminieren.

Chronische Toxizität für die aquatische Umwelt

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

Toxizität gegenüber Mikroorganismen

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

Toxizität gegenüber Landorganismen

Es sind keine Daten verfügbar.

Atmosphärische Toxizität

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.2. Ausdauer und Abbaubarkeit

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulatives Potenzial

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.4. Mobilität im Boden

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Für das Produkt sind keine Daten verfügbar.

12.6. Zusätzliche Informationen

-

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Abfallbehandlungsmethoden

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

Behandlung von Produktabfällen

Nicht in Abflüsse, Abwässer, Gräben und Wasserwege entleeren. Nicht mit Siedlungsabfällen entsorgen.

Entsorgen Sie das Produkt und seine Verpackung sicher und an einem geeigneten Ort gemäß den geltenden Vorschriften.

Abfallklassifizierung:

Das Produkt bleibt:

08 - Abfälle aus der Herstellung, Formulierung, Lieferung und Verwendung (FFDU) von Beschichtungen (Farben, Lacken und Glasemails), Klebstoffen, Dichtungsmassen und Druckfarben)

08 01 - Abfälle aus der FFDU und Beseitigung von Farbe und Lack

08 01 20 - wässrige Suspensionen, die andere als die unter 08 01 19 genannten Farben oder Lacke enthalten

Leere Verpackung:

15 - Abfallverpackungen; Absorptionsmittel, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung, sofern nicht anders angegeben

15 01 - Verpackungsabfälle (einschließlich kommunaler Verpackungsabfälle, die in a selektiv)

15 01 02 - Kunststoffverpackung

Entsorgungsmethode:

Leeren Sie die Behälter vollständig. Behandeln Sie ungereinigte Behälter als Produktabfälle. Der Hersteller empfiehlt, den Abfall in geeigneten Einrichtungen zu verbrennen oder von einer qualifizierten Stelle recyceln zu lassen.

ABSCHNITT 14: VERKEHRSINFORMATIONEN

Straßen- und Schienenverkehr - ADR / RID

Im Sinne dieser Vorschriften wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Seeverkehr - IMDG / IMO

Im Sinne dieser Vorschriften wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Luftverkehr - ICAO / IATA

Im Sinne dieser Vorschriften wird das Produkt nicht als gefährlich eingestuft.

Massenguttransport gemäß Anhang II von MARPOL 73/78 und IBC-Code: Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften / Gesetze, die für den Stoff oder das Gemisch spezifisch sind

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH) zur Errichtung einer Europäischen Agentur Chemikalien, Änderung der Richtlinie 1999/45 / EG und Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 793/93 und (EG) Nr. 1488/94 des Rates sowie der Richtlinie 76/769 / EWG des Rates und der Richtlinien Kommission 91/155 / EWG, 93/67 / EWG, 93/105 / EG und 2000/21 / EG (ABl. EU L133 vom 31.5.2010).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548 / EWG und 1999 / 45 / EG

SECTION 15: INFORMATIONS REGLEMENTAIRES

und Änderungsverordnung (EG) Nr. 1907/2006 (Dz. U. L 353 z 31.12.2008).

Richtlinien 2000/39 / EG, 2006/15 / EG und 2009/161 / EG der Kommission zur Erstellung der ersten, zweiten und dritten Liste indikativer Grenzwerte für die berufliche Exposition.

15.2. Bewertung der chemischen Sicherheit

Sicherheitsbewertung von Stoffen - Produktkomponenten - nicht spezifiziert.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Diese Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand, stellen jedoch in keiner Weise eine Garantie für die Eigenschaften des Produkts dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Volle Bedeutung von Abschnitt 3 H-Phrasen:

H302 - Schädlich beim Verschlucken.

H312 - Schädlich bei Hautkontakt.

H314 - Verursacht schwere Hautverbrennungen und Augenschäden.

H332 - Schädlich durch Einatmen.

Abkürzungen

NDS Die maximal zulässige Konzentration, der gewichtete Durchschnittswert der Konzentration, der sich während des wöchentlichen Arbeitstages auf den Arbeitnehmer auswirkt, und die durchschnittliche Dauer von 8 Stunden sollten nicht zu einer negativen Veränderung seines Gesundheitszustands und seines Gesundheitszustands führen seiner zukünftigen Generationen

NDSch die höchste zulässige Momentankonzentration, der Durchschnittswert der Konzentration, der nicht zu negativen Veränderungen der Gesundheit eines Mitarbeiters führen sollte, wenn sie nicht länger als 15 Minuten und nicht länger als 2 Stunden für 1 / auftritt. 4 Stunden Arbeit

NDSP maximal zulässige Konzentration in der Obergrenze, Konzentrationswert, der aufgrund des Risikos für die Gesundheit oder das Leben des Arbeitnehmers im Arbeitsumfeld zu keinem Zeitpunkt überschritten werden kann

DNEL-Arbeitsumgebung zu keinem Zeitpunkt überschritten werden kann. Abgeleiteter Wert ohne Wirkung

Voraussichtliche Konzentration ohne Wirkung: erwartete Konzentration keine Wirkung

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Substanz) Persistent, bioakkumulativ und toxisch

LD50 Die Dosis der Testsubstanz, die über einen bestimmten Zeitraum eine Mortalität von 50% verursacht LC50

Tödliche chemische Konzentration, die zum Tod von 50% der getesteten EC50-Population führt Konzentration der

Testsubstanz, die innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls 50% Änderungen der Reaktion (z. B. Wachstum) verursacht

NOEC Die höchste Konzentration, bei der keine beobachtete Effektkonzentration beobachtet wird

RID-Vorschriften für den internationalen Transport gefährlicher Güter auf der Schiene

Europäisches ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße *